

Gebete für die heiligen Stätten in Palästina. — Aufnahme in die Erzb. Gymnasialkonvikte. — Schülergottesdienste. — Religionslehrer an Höheren und Fachschulen. — Päpstliches Werk der hl. Kindheit. — Kollektiv-Unfall- und Haftpflichtversicherung der „Katholischen Jugend“. — Kirchengeschichtlicher Verein in Freiburg. — Meßkelch. — Abgabe eines Tabernakels. — Abgabe einer Christenlehrkanzel. — Abgabe einer Statue. — Abgabe einer Glocke. — Verkäufliche Bände des „Freiburger Diözesanarchiv“. — Citatio per edictum. — Glockenbestellungen. — Anstellung der Neupriester. — Dekansernennung. — Pfründebesetzungen. — Sterbefall.

Nr. 183

### Gebete für die heiligen Stätten in Palästina

Seine Heiligkeit Papst Pius XII. wendet sich in seiner Mahnung (Solemnibus documentis vom 8. Nov. 1949) an alle Bischöfe des Erdkreises mit der Bitte um Gebete für Erhaltung des Friedens und der Liebe und um Schutz der hl. Stätten Palästinas. Die Gebete mögen an Maria als unsere Fürbitterin und an ihr unbeflecktes Herz gerichtet werden.

Ich verordne daher die Feier einer neuntägigen Andacht während der Oktav des Festes Mariä Empfängnis, die zu gegebener Zeit nach der Werktagmesse oder am Abend in den Kirchen und Kapellen zu halten ist. Für jene, die die Kirche werktags nicht besuchen, möge eine Hausandacht empfohlen werden.

Am Fest Mariä Empfängnis (8. Dezember) — oder am darauffolgenden Sonntag — sollen eine feierliche Adventsandacht mit Aussetzung des Allerheiligsten abgehalten, das Weihegebet an das Herz Mariä (Magnificat Seite 361) verrichtet und Gebete für die Erhaltung der hl. Stätten in Palästina beigelegt werden.

Freiburg i. Br., den 28. 11. 49.

† Wendelin, Erzbischof.

Nr. 184

Ord. 26. 11. 49

### Aufnahme in die Erzb. Gymnasialkonvikte

Wir geben den Geistlichen, welche in anerkannter Weise Schüler durch Privatunterricht zum Eintritt in die humanistischen Gymnasien vorbereiten, zur Kenntnis, daß gemäß Verfügung des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts in Freiburg i. Br. vom 19. Juli d. J., Nr. B 6543, in diesen Gymnasien, welche im französischen Besatzungsgebiet nunmehr in Baden-Baden, Rastatt, Offenburg, Lahr, Freiburg, Lörrach, Konstanz und voraussichtlich auch in Donaueschingen bestehen, der fremdsprachliche Unterricht in Sexta nur mit Latein beginnt, während der Unterricht in Französisch wieder in Quarta und in Griechisch in Untertertia einsetzt. Aufgrund von ungünstigen Erfahrungen machen wir darauf aufmerksam, daß auch auf gute Leistungen in Deutsch und Rechnen zu achten ist. Für den fremdsprachlichen

Unterricht ist dringend zu empfehlen, daß er nach demselben Lehrbuch erteilt wird, welches an dem in Aussicht genommenen Gymnasium in Gebrauch ist. Die Rektorate der Gymnasialkonvikte bzw. die Religionslehrer werden darüber bereitwillig Auskunft geben.

Nr. 185

Ord. 23. 11. 49

### Schülergottesdienste

Das Badische Ministerium des Kultus und Unterrichts in Freiburg i. Br. hat unterm 7. November 1949 Nr. B 9346 nachstehende Verfügung an die ihm „unterstellten Schulen und an die Kreisschulämter“ ergehen lassen:

„Auf Anregung der beiden Obersten Kirchenbehörden sollen am Anfang und Ende eines jeden Schulterials Schülergottesdienste abgehalten werden.

Wir geben dieser Anregung statt und ordnen an, daß am ersten und letzten Schultag eines jeden Tertials die ersten zwei Unterrichtsstunden für diesen Zweck freigegeben werden. Der Besuch des Schülergottesdienstes ist Lehrern und Schülern freizustellen. Für die Volksschulen kommt sinngemäß je ein Schülergottesdienst am Anfang und Ende des Schuljahres in Betracht.“

Der Präsident des Landesbezirks Baden — Abtlg. Kultus und Unterricht — hat mit Entschließung vom 26. 11. 1949 Nr. B 17193 inhaltlich die gleiche Verfügung getroffen.

Wir haben die Anordnung dankbar begrüßt und beauftragen die an den betreffenden Schulen als Religionslehrer tätigen Geistlichen, diese Gottesdienste in einer entsprechenden Weise abzuhalten.

Nr. 186

Ord. 15. 11. 49

### Religionslehrer an Höheren und Fachschulen

Vom 26. (abends 7 Uhr) bis 30. Dezember ds. Js. einschließlich finden im Marienheim zu Bad Soden-Salmünster Exerzitien mit einer am letzten Tage sich anschließenden Aussprachetagung für Religionslehrer an Höheren und Fachschulen statt. Auch interessierte Laienlehrer sind willkommen. Die Exerzitien leitet P. Magister Dr. Sebastian Krebs.

Für die Aussprachetagung am 30. Dezember sind folgende Themen vorgesehen:

1. Praktische Folgerungen aus den Arbeitskreisen des Katholikentages von Bochum für die Arbeit der Religionslehrer.
2. Die sittliche Gefährdung unserer Jugend und unsere Aufgabe.
3. Schulreformen in katholischer Beleuchtung.
4. Die neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Lehrer an Höheren Schulen, besonders für Religionslehrer.
5. Zusammenschluß der Religionslehrer und Übernahme des bestehenden „Mitteilungsblattes“ als Organ zur Orientierung und Fortbildung der Religionslehrer.

Es stehen allen Teilnehmern Einzelzimmer zur Verfügung. Es ist auch Teilnahme an der Aussprachetagung allein möglich. Anmeldungen mögen bis spätestens 10. Dezember an Oberstudiendirektor Prof. Ranft, Fulda, Domgymnasium, gerichtet werden.

Nr. 187

Ord. 22. 11. 49

### **Päpstliches Werk der hl. Kindheit**

Der Verwaltungsrat des Werkes (Aachen, Stephanstraße 35) gibt zur Kenntnis:

„An die hochwürdigen Seelsorgsgeistlichen ergeht die freundliche Bitte, die bei ihnen eingegangenen Gelder für das Päpstliche Werk der hl. Kindheit in Aachen (Beiträge, Heidenkindgaben, Kollekten, sonstige Missionsspenden und Rechnungsbeträge für gelieferte Kalender) bis zum 15. Dezember 1949 auf das Postscheckkonto des Werkes, Amt Köln 6835, zu überweisen.

Beträge, die erst 1950 eingehen, können bei der Aufstellung für 1949 nicht mehr berücksichtigt werden, sodaß sich bei einzelnen Pfarreien leicht ein falsches Bild der Leistungen für das Jahr 1949 ergeben könnte.

Da wir für eine größere Anzahl ausreisender Missionskräfte nicht geringe Aufwendungen zu machen haben, sind wir auch auf den kleinsten Betrag angewiesen.“

Nr. 188

Ord. 28. 11. 49

### **Kollektiv-Unfall- und Haftpflichtversicherung der „Katholischen Jugend“**

Zwischen der Erzdiözese Freiburg und der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft in Aachen wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1947 auf die Dauer von 10 Jahren für die im Bunde der katholischen Jugend (Mannesjugend) zusammengeschlossenen Vereine, Gemeinschaften, Gliederungen und Gruppen eine Kollektiv-Unfall und Haftpflichtversicherung in der Form eines Gruppenvertrages ab-

geschlossen. Alle Mitglieder des Bundes der katholischen Jugend (Mannesjugend) sind hierdurch ohne weiteres versichert.

Der Beitrag an die Versicherung ist gemäß den vertraglichen Vereinbarungen jeweils am 1. Oktober eines jeden Jahres fällig. Wir ersuchen die Führer des Bundes der katholischen Jugend (Mannesjugend) und deren Gliederungen sowie die Jugendseelsorger, dafür Sorge zu tragen, daß alle Mitgliederbeiträge alsbald an das Erzb. Seelsorgeamt (Kath. Mannesjugend) in Freiburg i. Br., Wintererstraße 1, abgeführt werden, damit die der Versicherung gegenüber bestehende Verpflichtung erfüllt werden kann.

Nr. 189

Ord. 28. 11. 49

### **Kirchengeschichtlicher Verein in Freiburg**

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 9 vom 27. 5. 1949 bittet der „Kirchengeschichtliche Verein“ nochmals dringend, die noch ausstehenden Jahresbeiträge für 1949 (Pfarreien pflichtmäßig DM. 8.—, Einzelmitglieder DM. 6.—) auf das Postscheckkonto Karlsruhe Nr. 35004 des Kirchengeschichtlichen Vereins Freiburg einzuzahlen.

Die Ausgabe des bereits im Umbruch befindlichen neuen Bandes (1949) des „Freiburger Diözesan-Archiv“ wird noch in diesem Jahre stattfinden. Durch die erbetene Zahlung auf das Postscheckkonto werden den Mitgliedern die Nachnahmekosten erspart.

Nr. 190

Ord. 22. 10. 49

### **Meßkelch**

Wer im F. F. Archiv zu Donaueschingen während des Krieges einen Meßkelch eingestellt hatte, möge sich bitte mit dem Pfarramt Donaueschingen, Karlstraße 71, unter Beifügung näherer Angaben in Verbindung setzen.

Nr. 191

Ord. 23. 11. 49

### **Abgabe eines Tabernakels**

Der Kath. Stiftungsrat der Pfarrkuratie in Obereschach hat käuflich einen neuwertigen Tabernakel abzugeben. Der Tabernakel wurde im Jahre 1914 zum Preise von 300 Mk. angeschafft, ist in massiv Eichenholz geschnitzt, ca. 1 m hoch und hat barocke Form. Bewerbungen sind an den Kath. Stiftungsrat in Obereschach über Villingen i. Schw. zu richten.

Nr. 192

Ord. 22. 10. 49

### **Abgabe einer Christenlehrkanzel**

Das Erzb. Pfarramt Feldkirch bei Freiburg bietet eine entbehrliche Christenlehrkanzel an. Interessenten mögen sich unmittelbar an das Pfarramt wenden.

Nr. 193

Ord. 23. 11. 49

**Abgabe einer Statue**

Der katholische Stiftungsrat St. Stephan in Konstanz stellt einer ausgebombten Kirche der Erzdiözese eine Statue des hl. Antonius von Padua (1,25 m groß, holzgeschnitzt) gratis zur Verfügung.

Interessenten mögen sich unmittelbar an den Stiftungsrat wenden.

Nr. 194

Ord. 4. 11. 49

**Abgabe einer Glocke**

Die Kath. Kirchengemeinde Duchtlingen (Hegau) bietet eine Bronzeglocke im Ton cis, einem Gewicht von 200 kg und einem unteren Durchmesser von 64 cm zum Verkauf an. Die im Jahre 1537 gegossene Glocke besitzt Altertumswert und soll zugunsten bedürftiger Kirchengemeinden nach Vereinbarung abgegeben werden.

Kirchengemeinden, die sich für diese Glocke interessieren, wollen sich an uns wenden.

Nr. 195

Ord. 20. 10. 49

**Verkäufliche Bände  
des „Freiburger Diözesanarchiv“**

Für den Bonifatiusverein werden folgende Bände des „Freiburger Diözesanarchiv“, Zeitschrift des Kirchengeschichtlichen Vereins, zum Kauf angeboten:

Neue Folge, Bd. 1—7, 9—14, 14—27, 30—37.

Alle Bände sind broschiert, gut erhalten, Preis 2 - 4 DM. je nach Umfang.

Außer obigen Bänden liegen bei uns noch eine große Anzahl der verschiedensten Jahrgänge Alter und Neuer Folge obiger Zeitschrift in gebrauchtem Zustand vor, meist broschiert, mehr oder weniger gut erhalten. Bei gebundenen Exemplaren käme noch ein Zuschlag von 1 DM. dazu.

Interessenten mögen sich hierher wenden, auch interessierte Laien können auf diese Kaufgelegenheit aufmerksam gemacht werden.

Nr. 196

Off. 2. 11. 49

**Citatio per edictum**

Cum ignoretur locus actualis commorationis dominae Irenae Olgae Buchholz natae Zubrycki, in hac causa conventae per hoc edictum praefatam feminam peremptorie citamus ad personaliter comparendum litis contestationis et excussionis causa anno 1949 mense Dezembris die 13. hora decima in aedibus huius Tribunalis (Via quae dicitur Herrenstraße no. 35) coram infrascripto Officiali.

Nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae rationis agendi excusationem attulerit, contumax habebitur et, ea absente, ad ulteriora procedendum erit.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de domicilio aut commorationis loco praefatae feminae curare velint, si et quantum fieri possit, ut de hac edictali citatione ipsa moneatur.

L. S.

Dr. Josephus Voegtle, Officialis  
Josephus Gersitz, Actuarius

Nr. 197

Off. 16. 11. 49

**Citatio per edictum**

Cum ignoretur locus actualis commorationis domini Caroli Buchholz, in hac causa actoris, per hoc edictum praefatum virum peremptorie citamus ad personaliter comparendum litis contestationis et excussionis causa anno 1949 mense Decembris die 13. hora decima in aedibus huius tribunalis (Via quae dicitur Herrenstraße no. 35) coram infrascripto Officiali.

Nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae rationis agendi excusationem attulerit, contumax habebitur et, eo absente, ad ulteriora procedendum erit.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de domicilio aut commorationis loco praefati viri curare velint, si et quantum fieri possit, ut de hac edictali citatione ipse moneatur.

L. S.

Dr. Josephus Voegtle, Officialis  
Josephus Gersitz, Actuarius

Nr. 198

Off. 22. 11. 49

**Citatio per edictum**

Cum ignoretur locus actualis commorationis dominae Ernæ Hahn natae Gebhardt in hac causa conventae, per hoc edictum praefatam feminam peremptorie citamus ad personaliter comparendum litis contestationis et excussionis causa anno 1950 mense Januarii 10. hora decima in aedibus huius Tribunalis (Via quae dicitur Herrenstraße no. 35) coram infrascripto Officiali.

Nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae rationis agendi excusationem attulerit, contumax habebitur et, ea absente, ad ulteriora procedendum erit.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de domicilio aut commorationis loco praefatae feminae curare velint, si et quantum fieri possit, ut de hac edictali citatione ipsa moneatur.

L. S.

Dr. Josephus Voegtle, Officialis  
Josephus Gersitz, Actuarius

Nr. 199

OStR. 25. 10. 49

## Glockenbestellungen

In letzter Zeit haben manche Kirchengemeinden Glocken bestellt, ohne daß zuvor eine Prüfung der Motivwahl und der Glockendisposition durch einen Erzb. Glockeninspektor oder -sachverständigen erfolgte. Die Glocken waren manchmal schon gegossen, ehe der Glockeninspektor oder die Kirchenbehörde von der Anschaffung erfuhren. Die Glockensachverständigen und die Kirchenbehörde müssen auch mitwirken, wenn die politische Gemeinde die Glocken bestellt oder bezahlt oder wenn die Geldmittel eigens zur Glockenbeschaffung gesammelt, also Gelder der Fonde oder Kirchengemeinde nicht verwendet werden. Ein Vorgehen der Kirchen- und politischen Gemeinden ohne fachliche Beratungen führen, wie die Erfahrung lehrt, leicht zu schlechten Geläutedispositionen, zu Fehlgüssen, zur Wahl unzulänglicher Austauschstoffe, zu verfehlten Zugüssen bei einer noch vorhandenen Glocke und zu Überforderungen im Preis. Für Bestellungen ohne Genehmigung der Oberbehörde haftet der Stiftungsrat und sein Vorsitzender der Gießerei persönlich. Diese müssen auch alle daraus entstehenden Folgen selber tragen und können auf eine Unterstützung der vorgesetzten Behörden bei Streitigkeiten mit dem Glockengießer nicht rechnen.

Der Stiftungsrat muß daher einen auf seiner Seite noch unverbindlichen Kostenanschlag und die Geläutedisposition einer Gießerei — noch besser die Angebote zweier oder dreier Firmen — dem Oberstiftungsrat vorlegen und die Kostendeckung dartun. Dieser übersendet sie dem zuständigen Glockeninspektor zur Begutachtung. Der Glockeninspektor kann auch unmittelbar vom Stiftungsrat um ein Gutachten angegangen werden. Die Glockeninspektoren sind auch zu einer Beratung des Stiftungsrats vor der Fühlungnahme mit einer Gießerei gern bereit. Erst wenn das anzuschaffende Geläute begutachtet und von der Kirchenbehörde genehmigt ist, darf es bestellt und angezahlt werden. Für Glocken, die nicht von einem Glockeninspektor oder zugelassenen Glockensachverständigen der Erzdiözese im Werk abgenommen (Werkabnahme) und kirchenobrigkeitlich genehmigt sind, kann die Weihegenehmigung vom Erzb. Ordinariat verschoben werden. Voraussetzung für die Weiheerlaubnis ist, daß ein Unbedenklichkeitszeugnis des Glockeninspektors über die Werkabnahme vorliegt. Nach der Aufhängung der Glocken im Turm hat der Glockeninspektor das Geläute endgültig abzunehmen (Turmabnahme), da verstecktere Fehler eines Geläutes erst beim richtigen Läuten erkannt werden können.

Ebenso zum Schaden für neue Glocken wie eine übereilte Bestellung ist das Drängen auf den Guß bei den Gießern. Wir empfehlen dringend zur Verhütung von Fehlgüssen, von unsauberem Glockenäußeren und dergl., die Liefertermine nicht zu kurz zu fordern, da die Gußstoffe nunmehr wieder ausreichend zur Verfügung stehen.

## Anstellung der Neupriester

- Bertsche Bernhard als Vikar nach Villingen, Münsterpfarrei.  
 Birkenmeier Hermann als Vikar nach Hausach.  
 Braun Franz Wilhelm als Vikar nach Pforzheim-Brötzingen.  
 Dufner Adolf als Vikar nach Neustadt.  
 Eckert Albert als Vikar nach Schopfheim.  
 Haitz Franz als Vikar nach Kronau.  
 Heypeter Karl als Vikar nach Mannheim-Seckenheim.  
 Lehmann Meinrad als Vikar nach Lörrach-Stetten.  
 Nock Alfons als Vikar nach Eisental.  
 Scheidel Friedrich als Vikar nach Königshofen.  
 Scherrer Oskar als Vikar nach Bruchsal, Hofpfarrei.  
 Schmitt Helmut als Vikar nach Schönau (Schwld.).  
 Schütt Herbert als Vikar nach Freiburg-Zähringen.  
 Strasser Ferdinand als Vikar nach Malsch b. Ettl.  
 Sturm Joseph als Vikar nach Stetten a. k. M.  
 Walter Albert als Vikar nach Vöhrenbach.

## Dekansernennung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 27. Oktober 1949 den Pfarrer Hermann Läufer in Wehr zum Dekan des Landkapitels Säckingen bestellt.

## Pfründebesetzungen

- Die kanonische Institution haben erhalten am:  
 30. Okt.: Hermann Adolf, Vikar in Rastatt, St. Alexander, auf die Pfarrei Rheinfeldern.  
 30. Okt.: Walz Joseph, Pfarrer in Lohrbach, auf die Pfarrei Sulzbach.

## Im Herrn ist verschieden

21. Okt.: Volk Anton, resign. Pfarrer von Distelhausen, † in Werbach.

R. i. P.

## Erzbischöfliches Ordinariat